

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Sozialwesen als Karenzvertretung;

Agrarbehörde Kärnten – Dienststelle Villach: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Vermessungstechniker;

Landwirtschaftliche Fachschule Althofen: Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w/d) für 40 Std./Woche;  
Landesschulgut Goldbrunnhof: Stelle eines landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w/d) für 40 Std./Woche

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Wolfsberg, LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

Aufhebung und Festlegung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Taxitarife im Bundesland Kärnten

### **Bezirkshauptmannschaften**

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragungen

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Sozialwesen als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; Kenntnisse der Abläufe von Verwaltungsverfahren.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit, Engagement und Eigeninitiative, Teamorientierung, Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft, Lern- und Weiterbildungsbereitschaft und soziale Kompetenz im persönlichen Umgang mit Kundinnen und Kunden mitbringen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristetes als Karenzvertretung

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Juni 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Agrarbehörde Kärnten – Dienststelle Villach

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Vermessungstechniker

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Vermessungstechniker/in; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung in der praktischen Vermessungsarbeit; Kenntnisse der RM-Data-Vermessungssoftware (RM-Geo, Geo-Mapper, Geo-Discoverer, usw.); Aufgeschlossenheit im Umgang mit der ländlichen Bevölkerung; Außen diensttauglichkeit.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. Juni 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Landwirtschaftliche Fachschule Althofen, Undsdorfer Straße 10, 9330 Althofen

Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w/d) für 40 Std./Woche

Arbeitsbeginn: 1. Juli 2021

Entlohnung: Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 40 Std./Woche: € 1.813,35 brutto)

Anforderungen: praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Hauswirtschaft, Lehrabschlussprüfung Koch/Köchin von Vorteil.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 10. Juni 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Landesschulgut Goldbrunnhof, Diexer Straße 8, 9100 Völkermarkt

Stelle eines landwirtschaftlichen Gutsgehilfen (m/w/d) für 40 Std./Woche

Arbeitsbeginn: 1. Juli 2021

Entlohnung: Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn bei 40 Std./Woche: € 1.813,35 brutto).

Anforderungen: Lehrabschluss, optional Facharbeiter – Landwirtschaft; Praktische Berufserfahrung; Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Arbeitsplanung und positive Einstellung zur Landwirtschaft; Führerschein der Klassen B, F, E/B.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten (evtl. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei

männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 10. Juni 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte - Teilzeitbeschäftigung 50% und 75%

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Hebammen

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

MitarbeiterIn für die Betriebs- Strukturentwicklung und Qualitätsmanagement

Reinigungskräfte in 100% und 75% Beschäftigungsmaß

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 19. Mai 2021

50. Verordnung: Naturschutzgebiet „Inneres Bodental und Vertatscha“; Änderung

Ausgegeben am 26. Mai 2021

51. Verordnung: Schwimmen statt Baden 2021; befristetes Schifffahrtsverbot

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Mai 2021, Zl. 03-Ro-62-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 10. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 273/2, KG Krumpendorf, im Ausmaß von 127 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

3b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 273/3 und 349, KG Krumpendorf, im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Kurgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
 Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
 in der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

Nr. 7/00 Grundstück Nr. 204/2, KGH Drasing, im Ausmaß von 734 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Mag. J u s n e r

**Aufhebung und Festlegung eines Aufschließungsgebietes  
 in der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Mai 2021, Zl. 03-Ro-131-3/7-2021, die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18. Februar 2021, Zl.: 032-01-2130/2021 sowie Zl.: 032-01-2160/2021, mit welchen

1. eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1540/6, KG Preims, im Ausmaß von 3.087 m<sup>2</sup> als Aufschließungsgebiet aufgehoben und

2. die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/12, 342/14 und 343/5, KG St. Margarethen, im Gesamtausmaß von 6.273 m<sup>2</sup> als Aufschließungsgebiet festgelegt

werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Mai 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
 Ing. F e l l n e r

**Taxitarife im Bundesland Kärnten**

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 21. Mai 2021, Zl. 07-AL-GVG-178/2-2021, über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1

Tarifpflicht

(1) Für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi im Bundesland Kärnten sind für Beförderungen, welche vom Ausgangs- bis zum Endpunkt ausschließlich innerhalb des Gebietes einer der in Abs. 2 genannten Gemeinden durchgeführt werden, die in dieser Verordnung bestimmten Tarife einzuheben.

(2) Das Tarifgebiet umfasst das Gebiet der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach.

(3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Klagenfurt am Wörthersee bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Neuen Platz sowie bei Fahrten innerhalb der Stadt Villach bei einer Anfahrtstrecke zur Aufnahme eines Kunden von über zehn Straßenkilometern ab dem Hauptplatz gilt freie Preisvereinbarung.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung ist auf folgende Fahrten nicht anzuwenden:

1. Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;

2. Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;

3. Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;

4. Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;

5. Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Abs. 3 KfzG durchgeführt werden;

6. Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;

7. Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);

8. Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einständigen Zeittarif liegen muss.

§ 3

Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden

(1) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, kommen abweichend von den in den §§ 5 bis 9 genannten Tarifbestimmungen die in § 10 Abs. 1 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.

(2) Ab dem 1. Juni 2021 darf bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben. Dabei kommen die in § 10 Abs. 2 genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung.

§ 4

Fahrten im Tarifgebiet

(1) Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe der §§ 5 bis 9 verrechnet werden.

(2) Für Fahrten gemäß § 3 kommen die Mindestentgeltbestimmungen des § 10 zur Anwendung.

§ 5

Aufbau des Tarifs

Der Tarif setzt sich aus einer Grundtaxe, einer Streckentaxe, einer Zeittaxe für Wartezeiten sowie zutreffendenfalls aus Zuschlägen zusammen.

§ 6

Anwendung der Tarife

Wird ein Fahrauftrag unter Zuhilfenahme des Funks oder Telefons weitergeleitet, so ist der Fahrpreisanzeiger im Zeitpunkt des Eintreffens beim Fahrgast einzuschalten.

§ 7

Grundtaxe, Streckentaxe und Zeittaxe

(1) Für den Bereich der Stadt Klagenfurt am Wörthersee werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

(2) Für den Bereich der Stadt Villach werden nachstehende Beträge festgesetzt: Der Tarif umfasst eine Grundtaxe von € 3,90 sowie eine Streckentaxe je begonnene 90 m in der Höhe von € 0,20. Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt € 0,20 für je vollendete 24 Sekunden.

§ 8

Zuschläge

(1) Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Kraftfahrzeug, das nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für eine solche Beförderung zugelassen ist (Großraumtaxi), ist ab der fünften beförderten Person ein Betrag von € 2,00 je zusätzlich beförderter Person zu entrichten.

(2) Für die Beförderung von Gepäck darf kein Zuschlag verrechnet werden.

§ 9

Störungen

Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt beträgt der Fahrpreis € 1,70 pro Kilometer für die noch zurückzulegende Fahrtstrecke, sofern der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt verlangt. Für die bis dahin zurückgelegte Strecke beträgt das Beförderungsentgelt € 1,70 pro

angefangenen Kilometer, sofern der bisher angelaufene Betrag nicht am Fahrpreisanzeiger ersichtlich ist.

§ 10

Mindestentgelte

(1) Für Fahrten gemäß § 3 Abs. 1 umfasst das Mindestentgelt eine Grundtaxe von € 3,50 sowie eine Streckentaxe je begonnenen Kilometer in der Höhe von € 2,16.

(2) Bei Fahrten gemäß § 3 Abs. 2 wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 berechnet. Danach wird der Gesamtbetrag durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 2 tritt mit dem auf ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft. Die §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 2 treten mit 1. Juni 2021 in Kraft.

§ 12

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. April 2020, Zahl: 07-AL-GVG-178/5-2020 (Kärntner Landeszeitung vom 9. April 2020), über Taxitarife im Bundesland Kärnten (K-TTVO 2020) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Mai 2021

Der Landeshauptmann:  
Dr. Peter Kaiser

## Bezirkshauptmannschaften

### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1424/2 (Landw., Wald) und 606 (Wald), einliegend in der EZ 556 KG 73307 Mühldorf, im Ausmaß von 1,7545 ha, zum Kaufpreis von € 26.317,50, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus Brandner



**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 75 Gb 73004 Gmünd, bestehend aus den Waldgrundstücken 487 und 489 je KG 73013 Radl, im Ausmaß von 5.017 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 7.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 338 KG 73414 Obergottesfeld, im Ausmaß von 1,8566 ha, zum Kaufpreis von € 464.150,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 450 Gb 73307 Mühldorf, bestehend aus dem Waldgrundstück 1321 KG 73307 Mühldorf, im Ausmaß von 5.441 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 10.882,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Waldgrundstücke 477 und 478, einliegend in der EZ 42 KG 73311 Söbriach, im Ausmaß von 3,9028 ha, zum Kaufpreis von € 30.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

## Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 43 KG 73212 Seeboden, im Ausmaß von 1,3089 ha, sowie der damit verbundenen Nachbarschaftsanteile, zum Kaufpreis von € 140.000,--, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 25. Mai 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Der Vorsitzende:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.